Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1884)

Rubrik: Anträge der Siebnerkommission im Gemeinde- und Armenwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anträge der Siebnerkommission im Gemeinde- und Armenwesen.

(Auf Grundlage der Anträge des Herrn Jolissaint.)

(30. September 1884.)

Die Gemeinden.

Art. 24.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchgemeinds- und Einwohner- und Burgergemeindsbezirke wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine Aenderung nach Anhörung der Betheiligten durch Dekret des Grossen Rathes erfolgen.

Die Organisation der Kirch-, Einwohner- und Burgergemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 25.

Die Einwohnergemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnhaften Personen.

Art. 26.

Das Stimmrecht in den Gemeinden wird nach Mitgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung geordnet.

Art. 27, bisher 28.

Das Ortsburgerrecht bildet die Grundlage des Staatsbürgerrechts.

Art. 28, bisher 29.

Die Burgergemeinde besteht aus allen Personen, welche das Burgerrecht in der Gemeinde besitzen. Solche sind:

- erblicher Weise: die gegenwärtigen Burger und ihre Nachkommen, so lange sie nicht in einer andern Gemeinde das Burgerrecht erworben haben:
- 2. durch unentgeltliche Einbürgerung:
 - a. im alten Kantonstheil diejenigen Kantonsbürger, welche am 1. Juli 1884 den polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde besassen;
 - lichen Wohnsitz in der Gemeinde besassen; b. im neuen Kantonstheil diejenigen Kantonsbürger, welche bei Inkrafttreten der Verfassung seit wenigstens fünf Jahren in der Gemeinde

- wohnhaft sind, im Genusse der bürger Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen haben;
- c. im ganzen Kanton diejenigen Kantonsbürger, welche nach Inkrafttreten der Verfassung seit wenigstens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen haben:
- 3. durch Einkauf oder Schenkung: diejenigen Kantonsund Schweizerbürger, welche schon vor der in Ziffer 2, b und c hievor genannten Frist von der Gemeinde aufgenommen worden sind.

Vorbehalten sind die Vorschriften des Art. 5 betreffend die Aufnahme in den bernischen Staatsverband. — Durch die Erwerbung eines neuen Burgerrechts erlöscht das frühere. Es steht jedoch den unter 2, a. b. c. Genannten frei, mit Zustimmung ihrer Burgergemeinde auf die neue Einbürgerung zu verzichten und ihr früheres Burgerrecht beizubehalten. Die unter 2, a hievor Genannten haben innerhalb sechs Monaten nach Annahme der Verfassung, die unter 2, b. c. Genannten jeweilen vor Ablauf der betreffenden Niederlassungsfristen ihre diesbezügliche Erklärung abzugeben.

Art. 29.

Die Vereinigung der Burgergemeinde mit der Einwohnergemeinde zu gemeinsamer Verwaltung ist, soweit möglich, anzustreben.

Art. 30.

Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als untheilbares Korporationsgut gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet, unter Vorbehalt von Art. 35. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Die Reglemente über die Verwaltung der burgerlichen Nutzungsgüter sind innert drei Jahren der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten.

Art. 31.

Die nach Art. 29, 2, Eingebürgerten treten in den Genuss aller Rechte und Vortheile der Burger ein, mit Ausnahme des Antheils an dem burgerlichen Nutzungsgut. Ihre nach Annahme der Verfassung gebornen Kinder treten jedoch, unter Beobachtung der reglementarischen Bedingungen, ohne Einkauf in den Vollgenuss der nutzungsberechtigen Burger ein, soweit es den Antheil an allgemeinem burgerlichen Gute betrifft.

Armenpflege.

Art. 32, bisher 33.

Jeder bernische Staatsbürger hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Niederlassung entzogen werden kann.

(Antrag der Herren Jolissaint und Viatte, anstatt des letztern Satzes zu sagen: «Ausnahmsweise kann die Niederlassung entzogen werden u. s. w. » wie Art. 33 des Entwurfs.)

Art. 33, bisher 34.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Burgergemeinden und des Staates.

Zu diesem Zwecke können Verbände mehrerer Gemeinden gebildet werden.

Die öffentliche Armenpflege wird unter Aufsicht des Staates von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet.

Art. 34, bisher 35.

Die dauernde Unterstützung von Armen steht derjenigen Gemeinde zu, in welcher sie das Burgerrecht besitzen. Die vorübergehende Hülfeleistung ist Sache der Privatwohlthätigkeit und, soweit diese nicht hinreicht, ebenfalls der Burgergemeinde.

Art. 35, bisher 36.

Diejenigen Burgergemeinden, welche Nutzungsgüter besitzen, sind verpflichtet, sowohl für die gemäss Art. 29, 1 und 3, das Burgerrecht besitzenden und in der Gemeinde wohnenden Personen, als für die in der Gemeinde wohnenden Nachkommen der gemäss Art. 29, 2, Eingebürgerten die Kosten der Armenpflege aus dem allgemeinen Nutzungsgut zurückzuerstatten, soweit das Armengut und dessen gesetzliche Einkünfte ohne Erhebung einer Armentelle für diese Kosten nicht ausreichen.

Diese Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Nutzungsgüter, welche einen allgemein burgerlichen Charakter haben und welche nicht ohnehin wesentlich zur Unterstützung der ärmern Bevölkerung dienen.

Art. 36, bisher 37.

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Burgergemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

- den Ertrag der Armengüter, sowie denjenigen sonstiger Gemeindegüter, welche schon bisher für die öffentliche Armenpflege verwendet wurden;
- die Rückerstattungen und andere ihnen durch das Gesetz zu diesem Zweck zugewiesene Einkünfte;
- 3. einen ordentlichen Staatsbeitrag in der Höhe der Durchschnittskosten der Notharmenpflege, nach Abzug der unter Ziff. 1 und 2 hievor genannten Einkünfte;

4. den Ertrag einer Armensteuer, sofern die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 nicht genügen;

5. einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, welcher auf diejenigen Gemeinden, die mehr als eine dem Steuersatze von ½ vom Tausend des Vermögens entsprechende Armentelle beziehen, unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Massstabe vertheilt wird.

Art. 37, bisher 38.

Ausserdem betheiligt sich der Staat an der Armenpflege:

- durch Errichtung oder Unterstützung von Krankenund Irrenanstalten;
- durch Beiträge an die Errichtung und den Unterhalt von Waisen- und Bezirksarmenanstalten und andern ähnliche Zwecke verfolgenden Wohlthätigkeitsanstalten;
- 3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für bösartige Kinder, wobei die Bedürfnisse der deutschund französischsprechenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Art. 38, bisher 39.

Die Notharmenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden, sowie der wegen Verarmung Zurücktransportirten bis zu deren Aufnahme auf den Notharmenetat der Burgergemeinde liegt ebenfalls dem Staate ob, sofern die Abwesenheit des Verarmten (ohne Unterstützung der Burgergemeinde) über zwei Jahre angedauert hat und sofern die in Art. 37, Ziff. 1 und 2, genannten Hülfsmittel nicht genügen, sonst aber der Burgergemeinde.

Art. 39, bisher 4.0

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

Art. 40, bisher 41.

Die Vormundschaftspflege für bernische Kantonsbürger steht der Burgergemeinde zu. Diejenige für andere Schweizerbürger ist der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnorts zu übertragen.